

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00524 vom 15. November 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00524

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00524 du 15 novembre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00524 del 15 novembre 2021

Regeste

Ordnungsbusse | Ordnungsbusse. [Ordnungsbusse im Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichteramt aufgrund mutwilliger Prozessführung; das Obergericht des Kantons Zürich hiess die gleichzeitig mit derjenigen beim Verwaltungsgericht eingereichte Beschwerde mit Urteil RU210073 vom 15. November 2021 gut und hob die Verfügung des Friedensrichteramts auf.] Wie das Obergericht zutreffend erwog, richtet sich das Schlichtungsverfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Allfällige Disziplinar massnahmen haben damit ihre Grundlage in Art. 128 ZPO. Das kantonale Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen ist im Schlichtungsverfahren demgegenüber nicht anwendbar (E. 2.1). Lag der Sache nach eine Ordnungsbusse nach Art. 128 ZPO im Streit, stand dagegen die Beschwerde an das Obergericht offen, wogegen die Rechtsmittelzüge des Verwaltungsrechtspflegegesetzes verschlossen blieben, mit der Konsequenz, dass sich die Beschwerde an das Verwaltungsgericht als offensichtlich unzulässig erweist (E. 2.2). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Ausgangsgemäss wären die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Angesichts der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung des Friedensrichteramts rechtfertigt es sich jedoch, die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Parteientschädigung ist den Beschwerdeführenden nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG), zumal ihnen im vorliegenden Beschwerdeverfahren kein weitergehender Aufwand entstanden ist, als derjenige, welcher ihnen im Verfahren vor Obergericht anfiel und von diesem entschädigt wurde (vorn III.B.).

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Der vorliegenden Angelegenheit liegt nach dem Gesagten eine zivilrechtliche Streitigkeit zugrunde. Gegen auf diesem Gebiet ergangene Entscheide letzter kantonaler Instanzen steht grundsätzlich die Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) offen. Da deren Mindeststreitwert gemäss Art. 74 Abs. 1 BGG nicht erreicht wird, steht – soweit sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG) – nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.